

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version vom 22.07.2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für den gesamten Geschäftsbereich der Haltiner Energie GmbH, St. Antonstrasse 16, 9413 Oberegg, nachfolgend als Firma/Auftragnehmer bezeichnet.

Diese AGB gelten für die obengenannten Bereiche sowie die weiteren Dienstleistungen, welche die Firma direkt und indirekt gegenüber dem Kunden erbringt.

Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil des Vertrags und ersetzen sämtliche früheren Fassungen.

2. Abschluss des Vertrags

Der Vertragsabschluss kommt durch die Akzeptanz der Offerte der Firma, betreffend den Bezug von Dienstleistungen, Produkten oder Lizenzen durch den Kunden zustande.

Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde die von der Firma angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt, Produkte der Firma bezieht oder benutzt (Lizenz).

Auskünfte, Vorabklärungen oder Empfehlungen stellen ohne ausdrückliche Bestätigung durch die Firma keine verbindliche Offerte, Zusicherung oder individuelle Fachauskunft dar.

Folgende Dokumente sind Bestandteil des Vertrags:

1. Das Angebot respektive die Auftragsbestätigung der Firma, samt allfälligen Beilagen.
2. Die vorliegende AGB
3. Das Projekt betreffende Unterlagen, soweit sie den Inhalt des Vertrags betreffen (z.B. Ausschreibungsunterlagen, Pläne, usw.)

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangordnung.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere in Allgemeinen Bedingungen des Kunden, gelten nur, wenn der Auftragnehmer diesen schriftlich zustimmt.

3. Preise und Honorar

Die Preisangaben sind in Schweizer Franken (CHF). Die Auftragsabwicklung erfolgt daher ebenfalls in der genannten Währung.

Sämtliche Vergütungen und Stundensätze verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

Die Mehrwertsteuer ist zum aktuellen Satz beim Zeitpunkt der Leistungserbringung, zusätzlich zu den Honoraren, Nebenkosten und Kosten von Drittleistungen, Produkten oder Lizenzen durch die auftraggebende Partei zu bezahlen.

Ohne anderslautende Vereinbarung werden die vereinbarten Leistungen nach effektivem Zeitaufwand und zu den vereinbarten Stundenansätzen abgerechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Nacht- und Wochenendzuschläge zu verrechnen. Die Reisezeit gilt als normale Arbeitszeit.

Eine pauschale/globale Vergütung oder ein Kostendach sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Leistungen die in der Pauschale/Globale respektive dem Kostendach enthalten sind, sind im Vertrag aufzuführen. Leistungen, welche nicht inbegriffen sind, werden nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet.

Für den Entscheid, ob gegen Rechnung, gegen Anzahlung oder Vorauszahlung geliefert werden kann, behält sich der Auftragnehmer eine Adress- und Kreditwürdigkeitsprüfung vor.

Die Auftragnehmer behält sich vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen Vorkasse zu verlangen.

4. Nebenkosten und Spesen

Ohne anderslautende Vereinbarung werden die Nebenkosten zusätzlich zum Honorar in Rechnung gestellt und betragen pauschal 5% des Gesamthonorars. Ist vereinbart, dass die Nebenkosten im Honorar enthalten sind, ist der Auftragnehmer gleichwohl berechtigt, im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehende Drittkosten (z.B. Mietkosten von Messgeräten, Gebühren von Gemeinden und Geometer, Katasterauszüge, Beiträge an Versicherungen, usw.) zusätzlich in Rechnung zu stellen.

5. Teuerung

Ohne anderslautende Vereinbarung hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Anpassung der Vergütung an die Teuerung. Die Berechnung der Preisanpassung richtet sich nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung der Norm SIA 126 «Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen».

6. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und wird per E-Mail an den Auftraggeber versendet. Rechnungen werden sofort fällig und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Andere Zahlungstermine und -fristen müssen schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Allfällige Beanstandungen der Rechnung müssen innert 10 Tagen, schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Ohne solche Mitteilungen gelten Rechnungen als anerkannt.

Wird die Rechnung nicht binnen vorgenannter Zahlungstermine und -fristen beglichen, gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Ab dem Zeitpunkt des Verzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 5%.

Der Auftragnehmer erhebt Mahngebühren von CHF 20.00 ab der 1. Mahnung. Folgende Mahnstufen sind vorgesehen:

- Zahlungserinnerung bei Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist (kostenlos)
- 1. Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist der Zahlungserinnerung (Verrechnung Mahngebühr)
- 2. Mahnung/Letzte Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist der 1. Mahnung (Verrechnung zusätzliche Mahngebühr)

Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung und allfällige Lieferungen umgehend einzustellen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos aufzulösen. Dem Kunden werden sämtliche Kosten, die dem Auftragnehmer dadurch entstehen in Rechnung gestellt

Die Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen den Auftragnehmer ist nicht zulässig.

Die für die Auftrags- und Zahlungsabwicklung relevanten personenbezogenen Informationen können dazu den Partnerunternehmen übermittelt werden.

7. Termine

Termine werden bei Auftragsvergabe vereinbart.

Bei einer vom Auftragnehmer verschuldeten Terminüberschreitung, gerät dieser erst nach einer erfolglosen Mahnung und nach Ablauf einer darin angesetzten und angemessenen Nachfrist in Verzug. Die Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen setzt voraus, dass die entsprechenden Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin sowie der Projektfortschritt die Auftragserfüllung zulassen. Verzögerungen im Bauablauf inkl. Bauzeitverlängerungen und Lieferausfälle, die durch nicht vom Auftragnehmer verschuldeten Umstände eintreten, berechtigen den Auftragnehmer auch nach Vertragsschluss und während der gesamten Dauer der Leistungserbringung zu einer angemessenen Erstreckung vereinbarter Fristen und Termine.

Führen Bauablaufverzögerungen und/oder Lieferausfälle zu Mehraufwand bei den von der Auftragnehmerin angebotenen Leistungen, wird dieser nach effektivem Zeitaufwand offeriert und verrechnet.

8. Änderung der vereinbarten Leistung

Zusätzliche Leistungen und Änderungen der vereinbarten Leistungen sind schriftlich zu vereinbaren. Ohne anderslautende Vereinbarung wird der dadurch entstandene Mehraufwand nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet.

9. Referenz

Die Firma ist berechtigt, in ihren Werbe- und Angebotsunterlagen unter anderem die Namen des Projekts, der Auftraggeberin und die Leistungen der Auftragnehmerin sowie ein allfälliges Logo zu Referenzzwecken zu verwenden.

10. Pflichten des Auftragnehmers

4.1. Dienstleistungserbringung

Vorbehältlich anderslautender Vereinbarung, erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch die Erbringung der vereinbarten Dienstleistung. Die Dienstleistung beinhaltet die Leistungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart worden sind oder waren.

Für alle Dienstleistungen gilt der Sitz des Auftragnehmers als Erfüllungsort, es sei denn es werden anderweitige Bestimmungen getroffen.

4.2. Beizug von Mitarbeitern und Dritten

Die Parteien haben das ausdrückliche Recht, zur Erledigung ihrer vertragsgemässen Pflichten, Mitarbeiter der Firma und qualifizierte Dritte beizuziehen.

Sie haben sicherzustellen, dass der Beizug der Dritter unter Einhaltung aller zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und allfälliger Gesamtarbeitsverträge erfolgt.

4.3. Aufzeichnungen, Transkripte und Protokolle von Kommunikationsvorgängen

Die Firma ist berechtigt, Kommunikationsvorgänge mit dem Kunden über Telefon, Chat, E-Mail, Webformulare, Videokommunikation oder vergleichbare Kanäle, soweit gesetzlich zulässig und nach vorgängiger Information, ganz oder teilweise aufzuzeichnen, zu transkribieren, zu protokollieren und auszuwerten.

Dies erfolgt insbesondere zur Vertragserfüllung, Dokumentation, Qualitätssicherung, Schulung, Fehleranalyse, Missbrauchs- und Sicherheitsprävention, Beweissicherung sowie zur Verbesserung der Dienstleistungen und internen Prozesse.

Die Firma ist berechtigt, Anfragen, Eingaben und Gespräche zur Bearbeitung an Mitarbeitende, Hilfspersonen oder beigezogene Dienstleistungspartner weiterzuleiten.

Aufzeichnungen, Transkripte und Protokolle dürfen von autorisierten Mitarbeitenden des Auftragnehmers sowie von beigezogenen Dritten, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eingesehen, ausgewertet oder nachträglich angehört werden.

Die Verwendung solcher Daten zu weitergehenden Zwecken erfolgt ausschliesslich nach Massgabe der Datenschutzerklärung und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

11. Pflichten des Kunden

5.1. Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen, die zur Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer erforderlich sind, umgehend vorzunehmen.

Der Kunde hat die Vorkehrungen am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit, sowie im vereinbarten Mass vorzunehmen. Je nach Umständen gehört dazu die Erteilung geeigneter Informationen und das Zurverfügungstellen von Unterlagen für den Auftragnehmer.

Des Weiteren ist der Kunde zur umfassenden und prompten Mitwirkung verpflichtet. Er hat dem Auftragnehmer jegliche im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung erforderlichen Unterlagen vollständig und inhaltlich korrekt zu übergeben.

Der Kunde bestimmt für das Projekt einen verantwortlichen Projektleiter für alle projektspezifischen Belange. Er stellt darüber hinaus alle notwendigen Verbindungen zu firmeninternen Personen her und unterstützt die Auftragnehmerin in der Herbeiführung von wichtigen Projektentscheidungen.

Der Kunde fällt notwendige Entscheidungen innert angemessener Frist, andernfalls er die nachteiligen Folgen aus der Nichteinhaltung von Terminen trägt.

Der Auftragnehmer darf davon ausgehen, dass die gelieferten Informationen, Unterlagen und Entscheidungen richtig und vollständig sind, sowie den gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten entsprechen.

Die Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Informationen, Unterlagen und Zahlen des Kunden obliegt dem Auftragnehmer nur, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

5.2. Weitere Pflichten

Der Kunde ist für die sichere Aufbewahrung von Zugangsdaten und Passwörter (z.B. für Plattformen für Datentransfer) vollumfänglich verantwortlich.

Der Kunde bestätigt mit dem Akzeptieren der vorliegenden AGB zudem, dass er über eine unbeschränkte Handlungsfähigkeit verfügt.

Der Kunde erklärt mit der Auftragserteilung ausdrücklich, dass sämtliche gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, aktuell sind und mit den Rechten Dritter, den guten Sitten und dem Gesetz in Übereinstimmung sind.

12. Vertraulichkeit

Beide Parteien, sowie deren Mitarbeiter und weitere beauftragte Dienstleister, verpflichten sich, sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit den Leistungen unterbreitet oder angeeignet wurden, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

13. Immaterialgüterrechte

Die Rechte an den beim Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung entstandenen Arbeitsergebnissen stehen dem Kunden zu. Der Auftragnehmer gestattet dem Kunden, nach vollständiger Bezahlung der Leistungen, die vom Auftragnehmer erarbeiteten und/oder zur Verfügung gestellten Dokumente und Unterlagen projektbezogen zu verwenden.

Soweit die Parteien geistiges Eigentum gemeinsam geschaffen haben, räumen sie sich gegenseitig auf unbestimmte Dauer die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht unabhängig voneinander uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten.

Vorbestehende Immaterialgüterrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei oder der dritten Rechtsinhaberin.

Sind für den Kunden erkennbar, Immaterialgüterrechte von Dritten Teil der Leistungen des Auftragnehmers, anerkennt die Kundschaft die zusätzlichen Nutzungs- und Lizenz-Bedingungen dieser Dritten.

14. Haftung / Gewährleistung

Die Firma haftet ausschliesslich für die selbst grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Die Haftung für Leistungen von externen Hilfspersonen ist ausgeschlossen. Beides gilt sowohl in Bezug auf die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftpflicht.

Die Haftung für Mangelfolgeschäden und indirekte Schäden wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

Ein allfälliger Mangel ist dem Auftragnehmer umgehend anzuzeigen. Es steht dem Auftragnehmer frei, zu entscheiden, wie der anerkannte Mangel behoben wird. Nur wenn eine Mängelbehebung nicht möglich ist, hat der Kunde Anspruch auf eine Minderung. Eine Wandelung ist ausgeschlossen.

15. Vertragsübertragung und Verrechnung

Die Abtretung des Vertrags als Ganzes oder einzelner Rechte oder Forderungen daraus durch den Kunden bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, gegenseitige Forderungen zu verrechnen.

16. Höhere Gewalt

Wird die fristgerechte Erfüllung durch den Auftragnehmer, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Pandemien, Naturkatastrophen, Erdbeben, Unwetter, Kriege, Sabotage, etc. verunmöglicht, so ist der Auftragnehmer während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende, von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit.

Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Für bereits erbrachte Leistungen ist das Entgelt vollumfänglich zu entrichten. Vorausbezahlte und noch nicht erbrachte Leistungen werden vollumfänglich zurückerstattet.

Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge «vis major» sind ausgeschlossen.

17. Vertragsdauer und Rücktritt

Ohne anderslautende Vereinbarung, endet der Vertrag mit Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten.

Die Parteien sind berechtigt, den Auftrag ohne Nennung von Gründen, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich auf das Ende eines jeden Monats zu beenden. Die bereits getätigte Aufwendungen und Leistungen sind vollumfänglich zu entgelten.

Erfolgt eine solche Kündigung durch den Kunden zur Unzeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, nebst dem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil. Der Zuschlag kann sich erhöhen, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist.

Eine Kündigung zur Unzeit liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunktes sowie der von ihm getroffenen Dispositionen für die Kundschaft nachteilig ist.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsstermine und -fristen ist der Auftragnehmer zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, ohne dass dem Kunden dadurch Rückerstattungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche geschuldet sind.

18. Änderungen der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Firma jederzeit geändert werden. Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website der Firma in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Versionen.

Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde hat einer neueren Version der AGB zugestimmt.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

20. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (SR 0.221.221.1).

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Haltiner Energie GmbH zuständig.